

**1. Änderung der
Benutzerordnung für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt
Dessau-Roßlau an der Kochstedter Kreisstraße**

Die Benutzerordnung für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau an der Kochstedter Kreisstraße vom 30.09.2009 (Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau – Amtliches Verkündungsblatt – vom 30. Oktober 2009, S. 19-23) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. In der Präambel werden die Wörter „(GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2006 (GVBl. S. 522)“ durch die Wörter „(Gemeindeordnung GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S.383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814)“ ersetzt.
2. Der § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau ist kostenpflichtig.
Ausnahmen sind die satzungsgemäße Anlieferung von

 - Altmetallen,
 - Alttextilien,
 - Baum- und Strauchschnitt aus privaten Haushaltungen in den Monaten Januar, Februar und Dezember,
 - CD's,
 - Elektro- und Elektronikaltgeräten,
 - lizenzierten Verpackungsabfällen gemäß Verpackungsverordnung und
 - Schadstoffen aus Haushaltungen

durch Bürger der Stadt Dessau-Roßlau.“
3. Der § 1 Abs. 3, 1. Anstrich wird wie folgt gefasst:

„- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29. Februar 2012 S. 212), zuletzt geändert am 8. April 2013 durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (BGBl. I Nr. 17 vom 12. April 2013 S. 734)“
4. Der § 1 Abs. 3, 4. Anstrich wird wie folgt gefasst:

„- Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S.569)“

5. Dem § 1 Abs. 4 wird folgender sechster Anstrich angefügt:

„- Baugenehmigung Nr.1011/11 für das Bauvorhaben „Umnutzung 2 Teilflächen auf der Deponie Kochstedter Kreisstraße“ vom 2. Mai 2012, Genehmigungsbehörde: Bauordnungsamt Dessau-Roßlau.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

Im Satz 1 werden nach dem Wort „Eingangskontrollbereich“ die Wörter „an der Waage“ eingefügt.

7. Im § 7 Abs. 1 Nr. 5 werden folgende Wörter gestrichen:

„ablagerungsfähige bzw.“

8. § 7 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Wird erst beim Abladen festgestellt, dass es sich um nicht zur Annahme zugelassene Abfälle handelt, sind diese durch den Anlieferer wieder aufzuladen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Entstehen dem Betreiber der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau daraus Kosten, hat diese der jeweilige Anlieferer zu tragen. Die anschließende ordnungsgemäße Entsorgung ist gegenüber dem Amt für Umwelt und Naturschutz der Stadt Dessau-Roßlau nachzuweisen.“

9. § 7 Abs. 2 Nr. 5 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„5. Wird erst beim Abladen festgestellt, dass es sich um nicht zur Annahme zugelassene Abfälle handelt, sind diese durch den Anlieferer wieder aufzuladen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.“

10. Im § 7 Abs. 2 wird die Nummer 7 in Nummer 9 geändert und folgende Nummern 7 und 8 eingefügt:

„7. Bei der Annahme von asbesthaltigen Baustoffen ist bei jeder Anlieferung eine ausgefüllte und unterschriebene „Erklärung zur Anlieferung von asbesthaltigen Baustoffen (AVV 17 06 05*) auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße““ entsprechend Anhang 2 abzugeben.

8. Bei der Annahme von Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, ist bei jeder Anlieferung eine ausgefüllte und unterschriebene „Erklärung zur Anlieferung von Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (AVV 17 06 03*) auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße““ entsprechend Anhang 3 abzugeben.“

11. § 7 Abs. 3 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Außerhalb des Bereiches Kundenparkplatz, Büro des Abfallbeauftragten und Waagenhaus dürfen sich Besucher nur in Begleitung eines

Mitarbeiters der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau oder des Betriebsbeauftragten für Abfall bewegen.“

12. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Ablagerungs- bzw.“ werden gestrichen.
- b) Nach dem Wort „bis“ wird das Wort „über“ eingefügt.

13. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Abfälle gehen mit dem Abladen in der Umladestation bzw. beim Einwurf in den dafür vorgesehenen Container in das Eigentum der Stadt Dessau-Roßlau über. An der Sammelstelle für Problemabfälle aus Haushaltungen und kleingewerblichen Einrichtungen gehen die Abfälle mit der Annahme durch die Fachkraft in das Eigentum der Stadt Dessau-Roßlau über.“

14. Im § 10 Abs. 2 werden die Wörter „die nicht ablagerungsfähigen bzw.“ gestrichen.

15. Im § 11 Abs. 3 werden die Wörter „besonders im Bereich der ehemaligen Deponie,“ gestrichen.

16. Im § 11 Abs. 11 werden die Wörter „die Stadt“ durch die Wörter „die Stadtpflege“ ersetzt.

17. Im § 12 wird das Wort „Umweltamt“ durch die Wörter „Amt für Umwelt- und Naturschutz“ ersetzt.

18. Der § 13 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Entgelte von Kleinanlieferern sind sofort bei Anlieferung fällig und in bar, Beträge über 10,00 EUR auch per EC-Karte, zu bezahlen.“

19. Im § 14 Abs. 2 wird der zweite Satz wie folgt gefasst:

„An Sonn- und Feiertagen, sowie am Ostersonntag, am 24.12 und 31.12 eines jeden Jahres, bleibt die Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau geschlossen.“

20. Der § 14 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Annahme von Abfällen erfolgt nur, wenn sich das Anlieferfahrzeug mindestens 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zur Durchführung der Eingangswägung auf der Straßenfahrzeugwaage befindet.“

21. Im Anhang 1 wird der Abs. 1 gestrichen.

22. Im Anhang 1 werden die bisherigen Absätze 2 bis 6 die Absätze 1 bis 5.

23. Im Anhang 1 erhält der Absatz 2 die folgende Fassung:

„(1) Zur Annahme in der Umladestation zugelassene Abfallarten:

| AVV | Abfallbezeichnung |
|------------|---|
| 15 01 06 | gemischte Verpackungen |
| 15 02 03 | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen |
| 17 03 02 | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen |
| 17 06 04 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt |
| 18 01 01 | spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) |
| 18 01 04 | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) |
| 18 02 01 | spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen |
| 18 02 03 | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden |
| 19 08 01 | Sieb- und Rechenrückstände |
| 19 09 04 | gebrauchte Aktivkohle; hier aus der Zubereitung von Trinkwasser oder industriellem Brauchwasser |
| 19 12 12 | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen |
| 20 01 28 | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen |
| 20 02 03 | andere nicht kompostierbare Abfälle |
| 20 03 01 | gemischte Siedlungsabfälle |
| 20 03 03 | Straßenkehrsicht |
| 20 03 07 | Sperrmüll“ |

24. Im Anhang 1 Absatz 5 wird nach der Zeile

„20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt“

die Zeile

„20 01 39 Kunststoffe“

eingefügt.

25. Folgende Anhänge 2 und 3 werden angefügt:

„Anhang 2: Erklärung zur Anlieferung von asbesthaltigen Baustoffen (AVV 17 06 05*) auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“

**Erklärung
zur Anlieferung von asbesthaltigen Baustoffen (AVV 17 06 05*)
auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“**

Ich
Name Vorname

.....
Anschrift

bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich das Merkblatt der Stadtpflege „Entsorgung von asbesthaltigen Baustoffen“ erhalten und zur Kenntnis genommen habe und die mit dieser Erklärung angelieferten asbesthaltigen Baustoffe (AVV 17 06 05*) unter Einhaltung der in den „Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 Asbest – Abbruch-, Sanierungs- oder Instandsetzungsarbeiten“ genannten Vorschriften in geeignete, sicher verschließbare und gekennzeichnete Behälter ohne Gefahr für Mensch und Umwelt auf folgendem Grundstück

.....

.....
Anschrift

verpackt habe bzw. die asbesthaltigen Baustoffe in meinem Auftrag verpackt wurden.

Mir ist bekannt, dass nach § 326 Strafgesetzbuch (StGB) in der jeweils gültigen Fassung, „Unerlaubter Umgang mit Abfällen“, hier asbesthaltigen Baustoffe (AVV 17 06 05*), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann, wer außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren diese Abfälle sammelt, befördert, behandelt, verwertet, lagert, ablagert, ablässt, beseitigt, handelt, makelt oder sonst bewirtschaftet.

Dessau-Roßlau, den
Unterschrift

Anhang 3: Erklärung zur Anlieferung von anderem Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (AVV 17 06 03*) auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“

**Erklärung
zur Anlieferung von anderem Dämmmaterial, das aus gefährlichen
Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (AVV 17 06 03*) auf der
Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“**

Ich
Name Vorname

.....
Anschrift

bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich das Merkblatt der Stadtpflege „Entsorgung von Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält“ erhalten und zur Kenntnis genommen habe und dass das mit dieser Erklärung angelieferte Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (AVV 17 06 03*) unter Einhaltung der in den „Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 521 Faserstäube“ genannten Vorschriften in geeignete und sicher verschließbare Behälter ohne Gefahr für Mensch und Umwelt auf folgendem Grundstück

.....
Anschrift

verpackt habe bzw. es in meinem Auftrag verpackt wurde.

Mir ist bekannt, dass nach § 326 Strafgesetzbuch (StGB) in der jeweils gültigen Fassung, „Unerlaubter Umgang mit Abfällen“, hier anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (AVV 17 06 03*), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann, wer außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren diese Abfälle sammelt, befördert, behandelt, verwertet, lagert, ablagert, ablässt, beseitigt, handelt, makelt oder sonst bewirtschaftet.

Dessau-Roßlau, den
Unterschrift

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der „Benutzerordnung für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau an der Kochstedter Kreisstraße vom 30.09.2009“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dessau-Roßlau, den

Klemens Koschig
Oberbürgermeister